

# Mitgliederinfo August 2023



## IN EIGENER SACHE

Liebe Mitglieder der LAGH Selbsthilfe und Interessierte, im März hat die LAGH Selbsthilfe e. V. ihr 40jähriges Jubiläum feiern können. Neben den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses der Landesarbeitsgemeinschaften der Länder und der BAG Selbsthilfe haben Vertreter aus dem Hessisches Ministerium für Soziales und Integration sowie Vertreter anderer Selbsthilfeorganisationen und unserer Mitgliedsverbände teilgenommen. Anbei ein paar Eindrücke der Feier, den Aus- und Rückblick von Frau Häuser, weitere Fotos und das Grußwort von Minister Kai Klose finden Sie auf unserer Website [www.lagh-selbsthilfe.de](http://www.lagh-selbsthilfe.de). (Fotos: Lars Kroll, SO.Real)



Begrüßung der Gäste durch Frau Heidemarie Haase



Herr Clemens Beraus (Vertreter der hessischen Beauftragten) mit Herrn Dr. Martin Danner, dem Geschäftsführer der BAG Selbsthilfe



Herr Winfried Kron (HMSI) im Gespräch mit unserer Ehrenvorsitzenden Frau Barbara Schmidbauer



Der Vorstand der LAGH Selbsthilfe, v. l. Alexander Walter, Heidemarie Haase, Ursula Häuser, Reinhard Ritter

## Der Vorstand

Der Vorstand freut sich, dass die Geschäftsstelle nun wieder in vollem Umfang erreichbar ist. Unsere Neue stellt sich hier selbst vor:

### **Guten Tag, darf ich mich vorstellen?**

Mein Name ist **Gabriele Munkes**. Ich bin die neue Mitarbeiterin der Geschäftsstelle der LAG Hessen Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen e. V. und zuständig für den Bereich Menschen mit Behinderung, Barrierefreiheit und Inklusion.

Sie erreichen mich montags bis donnerstags von 10 – 14 Uhr entweder persönlich oder telefonisch unter der Durchwahl 0 64 21 – 94 84 0 – 26 0 oder unter der E-Mail-Adresse [info\[ät\]lagh-selbsthilfe.de](mailto:info@lagh-selbsthilfe.de).

Ich freue mich sehr darauf, mich in den Ausbau der Geschäftsstelle einbringen zu können.

## **Informationen der Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Hessischen Landesregierung**

### **Studie des BMAS zur Situation von Eltern von Kindern mit Behinderungen**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat Anfang Dezember 2022 die Studie „Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen – Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden“ veröffentlicht. Die Studie untersucht anhand umfangreicher Befragungen die verschiedenen Herausforderungen, Unterstützungs- und Inklusionsbedarfe von Familien mit behinderten Kindern. Die Probleme und Einschränkungen im Familienalltag sowie Ansätze zu ihrer Lösung werden aus der Angehörigenperspektive beschrieben.

*Link zur Studie des BMAS: [:https://www.einfach-teilhabe.de/DE/AS/Themen/KindheitFamilie/StudieElternKindern/StudieEltKin\\_node.html](https://www.einfach-teilhabe.de/DE/AS/Themen/KindheitFamilie/StudieElternKindern/StudieEltKin_node.html)*

### **Weiterbildungsangebote (in Präsenz): für kommunale Behindertenbeauftragte (verschiedene Termine in 2023)**

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V. bietet auch in 2023 ein umfangreiches Aus- und Fortbildungsangebot für kommunale Behindertenbeauftragte an. Dazu zählen ein Informationstag, ein Seminar Basiswissen sowie Fortbildungen zur Barrierefreiheit im privaten Wohnraum und im öffentlichen Raum. Die Seminare richten sich an alle Personen aus Hessen und Thüringen, die bereits als kommunale Behindertenbeauftragte **aktiv sind** oder planen, dieses Amt zu übernehmen. Die Veranstaltungen sind sowohl für VdK-Mitglieder als auch für Nichtmitglieder kostenlos. *Weitere Informationen erhalten Sie unter nachfolgendem Link.*

[https://www.vdk.de/hessen-thueringen/pages/84440/der\\_vdk\\_bildet\\_kommunale\\_behindertenbeauftragte\\_aus](https://www.vdk.de/hessen-thueringen/pages/84440/der_vdk_bildet_kommunale_behindertenbeauftragte_aus)

### **Weiterbildungsangebot (in Präsenz): „Barrierefrei Planen und Bauen im öffentlichen (Straßen-)Raum“ (3 Termine im September / Oktober 2023)**

Im September und Oktober 2023 bietet die Kompetenzstelle Barrierefreiheit gemeinsam mit der Akademie Nahmobilität drei Weiterbildungen in Präsenz zum Thema „Barrierefrei Planen und Bauen im öffentlichen (Straßen-)Raum“ an. Die kostenfreie, ganztägige Veranstaltung richten sich an kommunale Behindertenbeauftragte und Mitglieder kommunaler

Behindertenbeiräte, die in die Planung von öffentlichen Baumaßnahmen eingebunden sind. Vermittelt werden Grundlangen zur Bauplanung, die Beurteilung von Planungen und das Verfassen von Stellungnahmen. Des Weiteren werden anhand von Praxisbeispielen u.a. die Planungen in öffentlichen Gebäuden sowie des Fuß- und Radverkehrs dargestellt.

Folgende Termine stehen zur Auswahl:

- Darmstadt, 21.09.23, Kreishaus Darmstadt (Anmeldefrist: 06.09.23),
- Gießen: 22.09.23, Rathaus Gießen (Anmeldefrist: 07.09.2023),
- Kassel: 23.10.23, Rathaus Kassel (Anmeldefrist: 06.10.23).

Alle drei Veranstaltungsorte sind barrierefrei zugänglich.

*Die Anmeldung, das vorläufige Programm und weitere Informationen finden Sie unter nachfolgendem Link:*

<https://www.nahmobil-hessen.de/barrierefrei-planen-und-bauen-im-oeffentlichen-strassen-raum-weiterbildung-fuer-kommunale-behindertenbeauftragte/>

### **„Bundessozialgericht erleichtert Zugang zu Behindertenparkplätzen“**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in zwei Urteilen (Az: B 9 SB 1/22 R und B 9 SB 8/21 R) den Zugang für gehbehinderte Menschen zu Behindertenparkplätzen erleichtert. Darüber hat aerzteblatt.de berichtet. Ausschlaggebend ist fortan, dass die betroffenen Personen auf normalen öffentlichen Wegen auch in fremder Umgebung keine weiteren Strecken mehr gehen können. *Den gesamten Beitrag können Sie unter Link 1 lesen. Unter Link 2 und 3 können Sie Informationen des BSG zu beiden Entscheidungen einsehen.*

Link 1:

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/141615/Bundessozialgericht-erleichtert-Zugang-zu-Behindertenparkplaetzen?rt=7d1eb18c9ec37bb580c3a389fafe0fa4>

Link 2:

[https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2023/2023\\_03\\_09\\_B\\_09\\_SB\\_01\\_22\\_R.html](https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2023/2023_03_09_B_09_SB_01_22_R.html)

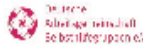
Link 3:

[https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2023/2023\\_03\\_09\\_B\\_09\\_SB\\_08\\_21\\_R.html](https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2023/2023_03_09_B_09_SB_08_21_R.html)

# Berichte aus den Verbänden

## Neues aus dem Deutschen Behindertenrat - DBR

Die **Patientenvertretung** mahnt die mangelnde Verordnungssicherheit an. Begrüßt wird die verbesserte Versorgung bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen.



Patientenvertretung im Gemeinsamen Bundesausschuss

### Warnung vor lebensbedrohlichen Versorgungsabbrüchen in der außerklinischen Intensivpflege

Die Patientenvertretung mahnt die mangelnde Verordnungssicherheit an. Begrüßt wird die verbesserte Versorgung bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen.

**Berlin, 20. Juli 2023.** Außerklinische Intensivpflege kann zum 31. Oktober 2023 nur noch nach den Regeln der Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie (AKI-RL) verordnet werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat heute den Antrag der Patientenvertretung auf eine Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung mit Verweis auf die Rechtslage abgelehnt.

Die maßgeblichen Patientenorganisationen blicken nun mit großer Sorge in den Herbst. Denn trotz intensiver Bemühungen der Selbstverwaltung zeigt sich, dass eine flächendeckende Versorgung der von der AKI betroffenen Leistungsberechtigten bis zum 31. Oktober 2023 nicht sichergestellt werden kann. Sowohl Ärztinnen und Ärzte, die zukünftig nach den Regelungen der AKI-RL verordnen, als auch die Ärztinnen und Ärzte, welche die vor der Verordnung erforderliche Potenzialerhebung durchführen sollen, stehen bisher noch nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Arztsuche im Gesundheitsportal des Bundes listet nach Angabe der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom Juni 2023 bundesweit 591 verordnende Hausärztinnen und Hausärzte auf. Fachärztinnen und Fachärzte, die für die Verordnung tatsächlich zur Verfügung stehen, werden nicht veröffentlicht. Bisher waren diese nur zu einem sehr geringen Anteil an der Versorgung der Patientengruppe beteiligt. Dem gegenüber stehen ca. 22.000 aufwendig versorgte Patientinnen und Patienten mit Bedarf an außerklinischer Intensivpflege. Fehlende oder unzureichende Barrierefreiheit der Praxen schränkt die Suche für die mobilitätseingeschränkten Menschen weiter ein. Eine gültige Verordnung ist aber Voraussetzung für die sofortige pflegerische Intervention bei den in dieser Patientengruppe täglich auftretenden lebensbedrohlichen Situationen.

Eine Ursache für die mangelnden Strukturen ist die geringe Beteiligung von Kliniken, die auf die Versorgung der Patientengruppe spezialisiert sind. Schon in der Begründung zum Gesetzentwurf wurde festgestellt, dass die ärztliche Versorgung der Versicherten ohne ermächtigte Krankenhausärztinnen und -ärzte sowie Einrichtungen nicht sichergestellt wäre. Bisher ist der Aufbau einer umfassenden sektorenübergreifenden Versorgung jedoch nicht gelungen.

Nach der bestehenden Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege verlieren die bisher nach der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) ausgestellten Verordnungen ab dem 31. Oktober 2023 ihre Gültigkeit.

Der G-BA hält mit seinem heutigen Beschluss an dem gesetzlich vorgesehenen Stichtag fest, ermöglicht aber mit einer Ausnahmeregelung, dass in begründeten Fällen eine Verordnung nach der AKI-RL vorläufig auch ohne Potentialerhebung ausgestellt werden darf. Auch wurde der Kreis der verordnungsberechtigten Ärztinnen und Ärzte noch einmal erweitert. Nach den der Patientenvertretung vorliegenden Rückmeldungen sind diese Regelungen jedoch nicht ausreichend, um die Versorgungssicherheit der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Insbesondere wird auf die geringe Anzahl der Ärztinnen und Ärzte verwiesen, die bereit und in der Lage sind, Verordnungen für die neu eingeführte AKI auszustellen.

## Aus dem Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV)

**Der Verband lädt zu einer Fachtagung mit dem Thema Verbandsklage am 8. September 2023 ein:**

Zur Fachtagung mit dem Titel "Verbandsklagen im Behindertenrecht – Chancen und Herausforderungen auf dem Weg zu mehr Barrierefreiheit" lädt der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) ein. Die Veranstaltung findet in den Räumlichkeiten des Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin, Auerbachstraße 7, 14193 Berlin am 8. September 2023 von 9:00 bis 16:30 Uhr statt. Teilnahmebeitrag wird keiner erhoben, Anmeldeschluss ist der 31. August 2023, heißt es in der Ankündigung.

„Viele Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Teilhabe hindern, dürfte es mit Blick auf die bestehenden rechtlichen Vorgaben eigentlich gar nicht geben. Doch Recht muss auch durchgesetzt werden. Die Möglichkeiten des verbandlichen Rechtsschutzes systematisch zu nutzen, um Verstöße gegen rechtliche Vorgaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit zu ahnden: Das ist das Ziel des behinderungsübergreifend angelegten Projekts ‚Barrierefreiheit durchsetzen, Diskriminierung ahnden‘, das der DBSV seit April 2020, unterstützt durch die Rechtsberatungsgesellschaft ‚Rechte behinderter Menschen‘ (rbm), durchführt. Wir danken der Aktion Mensch für die Förderung dieses Projektes“, heißt es in der Ankündigung der Veranstaltung.

Die Veranstaltung richtet sich an die interessierte Fachöffentlichkeit, insbesondere an Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen von Menschen mit Behinderungen, der öffentlich-rechtlichen Träger und Einrichtungen, der Gerichtsbarkeit und Anwaltschaft sowie der Wissenschaft. **Der Veranstaltungsort ist barrierefrei zugänglich.** *Die Anmeldung nehmen Sie bitte bis spätestens zum 31.08.2023 unter folgendem Link vor:*

<https://www.dbsv.org/online.anmeldung.html>

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter: [info@dbsv.org](mailto:info@dbsv.org) oder Tel.: 0 30 / 28 53 87 – 165 zur Verfügung, heißt es in der Ankündigung.

Quelle: kobinet

## Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)

**Menschenrechte jetzt:** So lautet der Titel des Parallelberichts zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), den das Bündnis deutscher Nichtregierungsorganisationen zur UN-BRK am 15.08.2023 veröffentlicht hat. Dem Bündnis gehören 37 Organisationen an, darunter auch der bvkm. Die Hauptkritik des Bündnisses: Deutschland ist noch weit von einer umfassenden Umsetzung der UN-BRK entfernt. Nach wie vor ist Exklusion statt Inklusion für behinderte Menschen an der Tagesordnung.

Quelle: bvkm, kurz & knapp

**Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) hat seinen Rechtsratgeber zur „Grundsicherung nach dem SGB XII“ aktualisiert. Dieser Ratgeber richtet sich speziell an erwachsene Menschen mit Behinderung. Diese können Leistungen der Grundsicherung nach dem Recht der Sozialhilfe (SGB XII) beziehen, wenn sie dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.**

Der jetzt umfassend aktualisierte Ratgeber berücksichtigt die zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Änderungen aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes. Mit diesem Gesetz wurden die Regelsätze erhöht und der Vermögensschonbetrag von bisher 5.000 Euro auf nunmehr 10.000 Euro angehoben. Ein angemessenes Kraftfahrzeug wird jetzt ebenfalls dem geschützten Vermögen zugeordnet. Auch wurde ein neuer Mehrbedarf eingeführt und Erbschaften werden neuerdings direkt dem Vermögen und nicht mehr dem Einkommen zugerechnet.

Wie immer verdeutlicht der Ratgeber in bewährter Form anhand konkreter Beispiele, wie hoch die Grundsicherung im Einzelfall ist und wie sich die Freibeträge vom Renten- und Werkstatteinkommen berechnen. Aktuelle Informationen zur Grundsicherung und zur aktuellen Rechtsprechung erhalten Interessierte auch auf der Internetseite des bvkm [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) (Rubrik „Recht & Ratgeber“).

*Der Ratgeber steht zum kostenlosen Download unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) (Rubrik „Recht & Ratgeber“) zur Verfügung. Er kann in gedruckter Form gegen Erstattung der Versandkosten bestellt werden auf [www.verlag.bvkm.de](http://www.verlag.bvkm.de) oder unter bvkm, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf.*

**Der bvkm hat darüber hinaus sein Merkblatt zum Anspruch auf Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung aktualisiert. Anhand von Musterbeispielen können Eltern überprüfen, ob ihnen ein Anspruch auf Kindergeld zusteht. Auch werden die Steuervorteile erläutert, die vom Kindergeld abhängig sind. Weitere Informationen erhalten Sie unter nachfolgendem Link:**

<https://bvkm.de/ratgeber/kindergeld-fuer-erwachsene-menschen-mit-behinderung/>

## **BAG Selbsthilfe**

Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit stellt als neues Angebot online eine Übersicht von Gesetzen und Verordnungen auf Bundesebene bereit, welche Anforderungen an die Barrierefreiheit enthalten. Eine solche Sammlung existierte bislang nicht.

Diese umfassende Rechtssammlung enthält zurzeit über 100 Gesetze und Verordnungen, sie wird regelmäßig aktualisiert und weiterentwickelt.

Unter folgendem Link ist die Rechtssammlung abrufbar: [www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/rechtssammlung](http://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/rechtssammlung)

## Urteile:

Wir möchten Sie auf ein **Urteil des Bundessozialgerichts** (BSG) vom 27.10.2022 (AZ: B 9 SB 1/20 R) hinweisen, wonach dieses entschieden hat, dass es **dem zu Begutachtenden im Grundsatz freisteht, eine Vertrauensperson zu einer Untersuchung durch einen medizinischen Sachverständigen mitzunehmen.**

Im vorliegenden Fall wandte sich der Kläger gegen die Herabsetzung des bei ihm ursprünglich festgestellten Grades der Behinderung (GdB) von 50 auf 30. Die mir der Erstellung eines Sachverständigengutachtens im Klageverfahren beauftragten Orthopäden hatten die Begutachtung des Klägers deshalb abgelehnt, weil der Kläger die Anwesenheit seiner Tochter oder seines Sohnes als Vertrauensperson während der Anamnese sowie der Untersuchung verlangt hatte. Daraufhin wurde dem Kläger vom sachlich zuständigen Landessozialgericht als Berufungsinstanz Beweisvereitelung vorgeworfen mit dem Argument, der von ihm gestellte Antrag nach § 109 SGG auf Begutachtung durch den von ihm benannten Orthopäden sei angesichts der Vereitelung des von Amts wegen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens als rechtsmissbräuchlich abzulehnen.

Mit seiner Revision vor dem BSG machte der Kläger geltend, dass es ihm aus Gründen des fairen Verfahrens grundsätzlich erlaubt sein müsse, eine Vertrauensperson an der Untersuchung, der Anamnese sowie den Unterredungen mit dem Sachverständigen teilhaben zu lassen. Das Bundessozialgericht hat dem Kläger in diesem Punkt Recht gegeben und entschieden, dass es dem zu Begutachtenden im Grundsatz freistehe, eine Vertrauensperson zu einer Untersuchung mitzunehmen. Das Gericht kann jedoch den Ausschluss einer Vertrauensperson anordnen, wenn ihre Anwesenheit im Einzelfall eine geordnete, effektive oder unverfälschte Beweiserhebung erschwere bzw. verhindere. Dies gelte insbesondere dann, wenn zu befürchten sei, dass durch die Anwesenheit eines Dritten das Ergebnis der Exploration und Begutachtung verfälscht werden könnte. Werden beispielsweise sensible Bereiche aus der persönlichen Biographie angesprochen, ist es plausibel, dass die Anwesenheit Dritter dazu führen kann, dass Informationen nicht mitgeteilt werden, sei es aus Angst, Scham oder Rücksicht auf die Gefühle der Vertrauensperson.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 01.03.2023-L2SO204/23ER-B-

### **Gehörlose Schülerin hat Anspruch auf Gebärdendolmetscher auch in einer Schule für Menschen mit Hörbehinderung**

Bei unzureichender Leistungserbringung durch Schule ist Sozialhilfeträger zur Erbringung erforderlicher Leistungen verpflichtet.

### **Das Landessozialgericht hat in einem Eilverfahren entschieden, dass der Landkreis Reutlingen einer gehörlosen Schülerin einen Gebärdendolmetscher zur Seite stellen muss.**

Die antragstellende Schülerin besucht ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Hören. Sie kommuniziert in der Deutschen Gebärdensprache (DGS). Allerdings sind nicht alle Lehrkräfte in ihrer Schule gleichermaßen gebärdensprachkompetent, sodass sie oft nicht verstanden wird. Hinzu kommt, dass die Lehrkräfte ihre eigenen lautsprachlichen Äußerungen und ggfs. auch lautsprachliche Äußerungen der Mitschüler in DGS übersetzen müssen, damit die Antragstellerin sie versteht. Eine solche Doppelrolle als Gesprächsführer und Dolmetscher verzögert den Unterrichtsverlauf, sodass



lautsprachliche Äußerungen für die Antragstellerin nur zusammengefasst wiedergegeben werden. Dies erschwert ihre Teilnahme am Unterricht.

### **Landkreis muss vorläufig Assistenz durch einen Gebärdendolmetscher gewähren**

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat in einem Eilverfahren den Landkreis Reutlingen verpflichtet, einer gehörlosen 13-jährigen Schülerin vorläufig 16 Stunden Assistenz durch einen Gebärdendolmetscher wöchentlich (zu einem voraussichtlichen Stundensatz von € 85,00) zu gewähren. Das LSG hat seine Entscheidung damit begründet, auf jeden Fall sei die Übertragung lautsprachlicher Äußerungen, insbesondere anderer Schüler, durch einen Gebärdendolmetscher eine Aufgabe der Eingliederungshilfe. Das Dolmetschen gehöre nicht zum pädagogischen Kernbereich, der Wissensvermittlung, sondern sichere die eigentliche Arbeit der Lehrkraft nur ab. Dass die Antragstellerin durch das Dolmetschen auch ihre Kenntnisse in der DGS verbessere, sei nur ein Nebeneffekt. Es könne letztlich auch nicht verlangt werden, dass andere Schüler für die Antragstellerin dolmetschten.

### **Eingliederungshilfe auch für Vermittlung des Gebärdendolmetschers zuständig**

Ferner weist das LSG darauf hin, dass die Vermittlung der DGS an gehörlose Schüler zwar eine Leistung der Schule sei, die aber zurzeit nicht ausreichend erbracht werde. Daher sei auch für diese Aufgabe, allerdings nur nachrangig, die Eingliederungshilfe zuständig. Insofern, so das LSG am Rande, ständen dem Landkreis wegen der Kosten des Gebärdendolmetschers möglicherweise Regressansprüche zu. Eine endgültige Entscheidung, ob der Landkreis Reutlingen als Träger der Eingliederungshilfe die Kosten des Gebärdendolmetschers tragen muss, wird erst in einem Hauptsacheverfahren (Klageverfahren) vor dem Sozialgericht Reutlingen ergehen.

Quelle: Landessozialgericht Baden-Württemberg, ra-online (pm/ab)

## NACHRUF

### **Nachruf**

Wir nehmen Abschied von unserem Ehrenvorsitzenden  
**Herrn Dr. Georg Maraun.**

Dr. Maraun verstarb am 23. Juni 2023 im Alter vom 97 Jahren.

Er hat die LAGH Selbsthilfe e.V. mit aufgebaut und sich für die Belange der Menschen mit chronischer Krankheit und Behinderung sowie deren Angehörige eingesetzt und ihre Rechte auch juristisch erkämpft.

Wir haben ihn als engagierten, zuverlässigen und stets hilfsbereiten Streiter schätzen gelernt und wir werden ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Im Namen des Vorstandes der LAGH Selbsthilfe e.V.

Ursula Häuser